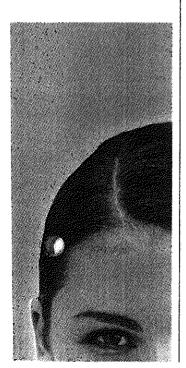
agebetrug

:u Schadensersatz

nuar 2001) für längstenfalls zehn

Es gibt viele Fälle von Beratungsug. Hierunter fallen etwa die Abüsse, bei denen es von vornherein ich war, ob der Kunde die festen räge überhaupt längerfristig aufgen konnte. Oder es wurde gleich falsche Rendite angegeben, Polienthielten unnötig hohen Risikotz, der die Rendite weiter schmäbeliebt zur Provisionsmaximiesind auch die Methusalem-Polimit Beitragszahlungsdauern bis Alter von 85 Jahren.

Damit der Kunde weiß, welche Art Jertrag er abgeschlossen hat, sollnächst eine Begutachtung erfol-Damit werden die Diskrepanzen ursprüssichen "Bedarf" erkenn-(RA Dr. Johannes Fiala/Dipl.1. Peter A. Schramm)



Im Korsett des Mantelvertrages

Vertragsrechtsänderungsgesetz wird nach sechs Monaten erst umgesetzt



Eingeschnürt: Mit dem Bundesmantelvertrag-Zahnärzte tritt das Vertragsrechtsänderungsgesett in Kraft, das aber nicht für die angekündigte Liberalisierung sorgt.

BAD HOMBURG – Seit dem 1. Januar 2007 gilt das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz, dessen Ziel die Liberalisierung des Arztsowie Zahnarztberufes war. Erst mit sechs Monaten Verzögerung wurde es umgesetzt.

N ach dem Inkrafttreten durch den Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) folgt allerdings Ernüchterung, denn die angekündigte Liberalisierung und Vereinfachung des Vertragszahnarztrechtes ist nicht eingetreten. Dies soll anhand einiger Beispiele dargestellt werden:

Anstellung von Zahnärzten

Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz ist die Chance zur Anstellung von Zahnärzten, neben den Vor-

Dies wird angenommen, wenn die Arbeitszeit der Tätigkeit des Vertragszahnarztes in der Zweigpraxis ein Drittel seiner Tätigkeit am Vertragszahnarztsitz nicht übersteigt. Arbeitet der Zahnarzt in seiner Praxis regelmäßig 39 Stunden, darf seine Arbeitszeit in der Zweigpraxis 13 Stunden nicht überschreiten. f.

Zwar ist es grundsätzlich möglich, für die Tätigkeit in der Zweigpraxis angestellte Zahnärzte zu beschäftigen. Doch auch diese unterliegen einer komplizierten zeitlichen Begrenzung. Erfolgt die Anstellung des Zahnarztes am Ort des Vertragsarztsitzes, darf die Tätigkeit des angestellten Zahnarztes ein Drittel seiner Arbeitszeit nicht überschreiten. Bei einem Beschäftigungsumfang von 39 Stunden dürfte der angestellte Zahnarzt mithin 13



≖DE

bereitungs- oder/und Enuastungsassistenten zwar ermöglicht worden, doch schränkt der BMV diese Möglichkeit wiederum zahlenmäßig ein.

Denn nach dem BMV-Zahnärzte ist Voraussetzung für die Anstellung,

RECHT VERSTÄNDLICH

Praxis-Tipps von den

Medizinanwälten

dass der Praxisinhaber die angestellten Zahnärzte persönlich anleitet und über-

wacht. Dies kann der Praxisinhaber, so der BMV-Z, nur bei zwei Vollzeit- bzw. vier Teilzeitangestellten erfüllen, weswegen darüber hinausgehend keine weiteren Anstellungen genehmigt werden. Verfügt der Praxisinhaber nur über eine Teilzulassung, reduziert sich die Anzahl auf maximal eine Vollzeitanstellung. Vorbereitungs-, Weiterbildungs- oder Entlastungsassistenten werden nicht angerechnet.

Damit ist die Regelung im BMV-Z weit entfernt von der angekündigten Möglichkeit, unbegrenzt Zahnärzte anstellen zu können.

Möglichkeit von Zweigpraxen

Eine weitere große Neuerung sollte durch die Möglichkeit weiterer Zweigpraxen – auch außerhalb des KZV-Bezirks der Hauptniederlassung – geschaffen werden. Doch auch hier enttäuscht der BMV-Z mit einer wenig konkreten und vor allen Dingen praxisfernen und komplizierten Regelung.

Denn die Einrichtung einer Zweigpraxis ist nur möglich, wenn • sich die Versorgung der Versicherten am Ort der geplanten Zweigpraxis verbessert.

Dies ist nach dem BMV-Z dann der Fall, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine Unterversorgung vorliegt oder wenn von der Zweigpraxis bestimmte Leistungen angeboten werden, die regional bzw. lokal nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden. Wann dies der Fall ist, wird nicht näher definiert.

 die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Vertragszahnarztsitz nicht beeinträchtigt wird.

Stungen in der zweigprans dag sein.

Erfolgt die Anstellung am Ort der Zweigpraxis, darf die Dauer seiner Tätigkeit die des Vertragszahnarztes nur um 100 % überschreiten. Somit kann der angestellte Zahnarzt in der Zweig-

praxis bspw. 26 Stunden tätigsein, wenn der Vertragszahnarzt 13 Stunden in

dieser tätig ist. Wie dies tatsächlich in der Praxis umgesetzt werden soll, wir im BMV-Zahnärzte offen gelassen.

Berufsausübungsgemeinschaft

Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz schafft schließlich auch die Möglichkeit von überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften mit Partnern an unterschiedlichen Vertragszahnarztsitzen. Die Partner können an den Vertragsarztsitzen ihrer Partner jedoch nur dann tätig werden, wenn die Erfüllung des Versorgungsauftrags an ihrem eigenen Vertragszahnarztsitz unter Berücksichtigung angestellter Zahnärzte weiterhin im erforderlichen Umfang gewährleistet ist.

Damit finden sich auch hier umfangreiche zeitliche Einschränkungen, die die gerade neu geschaffene Möglichkeit begrenzen. Denn ähnlich wie bei den Zweigpraxen darf die Tätigkeit an einem anderen Ort maximal ein Drittel der Arbeitszeit am jeweiligen Vertragszahnarztsitz betragen. Diese zeitliche Regelung gilt sowohl für den Vertrags- als auch dem angestellten Zahnarzt. Infolgedessen sind bundesweit überörtliche Berufsgemeinschaften kaum umsetzbar.

Fazit: Nicht alles, was lange währt, wird im Ergebnis auch gut. Die angekündigte Liberalisierung und Vereinfachung wird durch die umständlichen und wenig praxisnahen Regelungen im BMV-Z erheblich eingeschränkt. Damit dürfte der Traum von bundesweiten Filialen und Berufsausübungsgemeinschaften aufgrund der massiven Einschränkungen nach Inkrafttreten des BMV-Z zunächst ausgeträumt sein. (RA Jens Pätzold)